



## Information zum Anspruch auf Familienzulagen für Selbständigerwerbende ab 1. Januar 2009

Am 1. Januar 2009 tritt die neue Familienzulagenordnung in Kraft (neues Bundesgesetz über die Familienzulagen, neues kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz). Neben den Arbeitnehmerinnen und den Arbeitnehmern sowie Nichterwerbstätigen mit bescheidenem Einkommen können sich neu auch Selbständigerwerbende freiwillig der Familienausgleichskasse Nidwalden anschliessen. Im Folgenden dazu das Wichtigste in Kürze:

### **Was sind Familienzulagen?**

Familienzulagen sind einmalige oder periodische Geldleistungen, die ausgerichtet werden, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen.

### **Welche Zulagen werden ab 1.1.2009 ausgerichtet?**

1. Eine Kinderzulage in der Höhe von 240 Franken pro Monat und Kind bis zum vollendeten 16. Altersjahr.
2. Eine Ausbildungszulage in der Höhe von 270 Franken pro Monat und Kind ab dem vollendeten 16. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens bis zum 25. Altersjahr.

### **Für welche Kinder können Zulagen bezogen werden?**

1. eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt
2. Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten
3. Pflegekinder, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen wurden
4. Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person überwiegend aufkommt

### **Wer hat Anspruch auf Kinderzulagen als Selbständigerwerbender?**

Selbständigerwerbende können sich freiwillig der Familienausgleichskasse Nidwalden anschliessen.

Dabei gilt zu beachten:

- Die Unterstellung ist nur bei einem Erwerbseinkommen bis maximal 54'800 Franken pro Jahr (Stand 2009) möglich
- Diese Einkommensgrenze wird um jedes zulagenberechtigte Kind um 5'480 Franken pro Jahr erhöht
- Ansprüche, die als arbeitnehmende Person gemacht werden können, gehen vor.

Zudem besteht ein Anspruch nur für Personen, die nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) als hauptberuflich Selbständigerwerbende gelten und deren Wohn- und Geschäftssitz sich im Kanton Nidwalden befindet.

### **Wie hoch ist der Beitragssatz?**

Gemäss der kantonalen Regelung bezahlen Selbständigerwerbende, die sich der Familienzulagenordnung unterstellen, einen Beitrag in der Höhe einer halben jährlichen Kinderzulage. Die Beitragspflicht besteht, solange Familienzulagen ausgerichtet werden. Der Beitrag wird mit den Familienzulagen verrechnet.

### **Wie wird der Anspruch geltend gemacht?**

Wer als selbständigerwerbende Person Familienzulagen geltend machen will, muss diese mit einem dafür vorgesehenen Fragebogen sowie den zusätzlichen Unterlagen bei der Familienausgleichskasse Nidwalden beantragen. Das entsprechende Formular wird demnächst auf unserer Internetseite verfügbar sein (Online-Schalter/Formulare und Merkblätter).

### **Wann besteht eine Meldepflicht?**

Zulagenbezüger müssen Änderungen der persönlichen, finanziellen und beruflichen Verhältnisse, die den Anspruch auf Familienzulagen und dessen Höhe beeinflussen, der zuständigen Familienausgleichskasse unaufgefordert melden. Das sind beispielsweise:

- Geburt oder Tod eines Kindes sowie Wegzug des Kindes aus der Schweiz
- Beginn, Abbruch oder Beendigung der Ausbildung eines Kindes
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den anderen Elternteil
- Änderung der Einkommensverhältnisse
- usw.

### **Wichtig**

Dieses Informationsblatt vermittelt lediglich eine generelle Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Diese finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite („Familienzulagen 2009“).

## **Familienausgleichskasse Nidwalden**

Stans, Ende November 2008